Anlage 18b ☐ MITTEILUNG DER ANERKENNUNG DER VATERSCHAFT NACH § 163e ABGB UND HINWEIS AUF DIE RECHTLICHEN MÖGLICHKEITEN Zutreffendes bitte ankreuzen Behörde **VERSTÄNDIGUNG** An (Familienname/Nachname und Vorname, Wohnanschrift- Behörde) Sie werden als ☐ Mutter ☐ Kind gesetzliche(r) Vertreter des Kindes vom beiliegenden Vaterschaftsanerkenntnis verständigt und auf Folgendes hingewiesen: Derzeit steht nicht der Anerkennende, sondern ein anderer Mann, nämlich Herr (Familienname/Nachname und Vornamen) als Vater des Kindes fest. Das Anerkenntnis des: (Familienname/Nachname und Vornamen, Wohnanschrift) wird daher erst rechtswirksam, wenn: eine allgemein verbindliche gerichtliche Entscheidung das Ergebnis hat, dass der andere Mann nicht der Vater des Kindes ist (§ 163e Abs. 1 ABGB), oder die Mutter den Anerkennenden als Vater bezeichnet und das Kind dem Anerkenntnis zustimmt (§ 163e Abs. 2 ABGB); ist das Kind minderjährig, so wird es vom Jugendwohlfahrtsträger vertreten. Die Bezeichnung des Anerkennenden als Vater und die nicht vom Jugendwohlfahrtsträger erklärte Zustimmung des Kindes müssen dieser Behörde in öffentlicher oder öffentlich-beglaubigter Urkunde zukommen. Sofern Sie von der letztgenannten Möglichkeit (§ 163e Abs. 2 ABGB) Gebrauch machen wollen, werden Sie eingeladen, bei der oben genannten Behörde als Mutter den Anerkennenden als Vater zu bezeichnen als Kind/ gesetzlicher Vertreter des Kindes dem Anerkenntnis zuzustimmen, bzw. die entsprechenden Erklärungen der oben genannten Behörden vorzulegen. Die Mutter muss die Zustimmung in jedem Fall selbst erklären. Das minderjährige Kind muss die Zustimmung durch den Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlicher Vertreter erklären, wobei bei einem einsichts- und urteilsfähigen Kind, also in der Regel einem Kind, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, zusätzlich dessen persönliche Zustimmung erforderlich ist. Das volljährige Kind muss die Zustimmung selbst erklären. Die oben erläuterten Erklärungen können vor jeder Personenstandsbehörde (Standesamt) jedem Jugendwohlfahrtsträger jedem Bezirksgericht iedem Notar jeder österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (nur Beurkundung) abgegeben werden. Bis zum Einlangen der Bezeichnung des Vaters durch die Mutter und der Zustimmung des Kindes (bei minderjährigen Kindern des Jugendwohlfahrtsträgers und des einsichts- und urteilsfähigen Kindes) bei der verständigenden Behörde bleibt die nach § 163e Abs. 2 ABGB erfolgte Anerkennung unwirksam.

18b

(Standesbeamter)

(Datum)